



**STADT NEUBURG**

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung  
zum  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Poststraße / Bahnhofstraße“**

# **Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Poststraße / Bahnhofstraße“**

## **Projekt-Nr.**

1780-1

## **Bearbeiter**

Dipl.-Landschaftsökologe Daniel Krümborg

M.Sc. Environmental Science Malte Hoffmann

## **Datum**

12.03.2018



## **Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

## **Geschäftsführer**

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

## **Sitz der GmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Anlass .....	1
2. Ergebnisse der Begehung .....	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen) .....	2
2.2.1 Säugetiere .....	3
2.2.2 Vögel .....	4
2.2.3 Reptilien und Amphibien .....	4
2.2.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Weichtiere und Krebse).....	5
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang.....	5

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans samt örtl. Bauvorschriften „Poststraße – Bahnhofstraße“ .....	2
Abb. 2: Mögliche Eingänge zu Fledermausquartieren .....	4

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen des B-Plans samt örtl. Bauvorschriften „Poststraße – Bahnhofstraße“ .....	5
---	---

## 1. Anlass

Die Stadt Neuenbürg plant auf ca. 6.000 m<sup>2</sup> die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Poststraße – Bahnhofstraße“ (siehe Abb. 1).

Im Stadtgebiet existieren verschiedene historisch gewachsene Bereiche, innerhalb derer sich die Zulässigkeit von Vorhaben aktuell nach § 34 BauGB richtet. Hierunter fällt auch das Gebiet entlang der Poststraße sowie der Bahnhofstraße. Daher plant die Gemeinde für diesen Bereich die Aufstellung eines Bebauungsplans, der insbesondere die Neubebauung von Baulücken regelt und bestehende Baustrukturen sichert.

Die unkontrollierte, bauliche Nachverdichtung in den hinteren Grundstücksbereichen mit gewerblichen Nutzungen, gefährden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Um dieser Entwicklung entgegen zu steuern bedarf es einer städtebaulichen Ordnung.

Das Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, den vorherrschenden Bestand zu sichern, den Wohnwert des Stadtkerns aufrecht zu erhalten und dabei zu prüfen welcher Grad an zusätzlicher Bebauung unter Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse möglich wäre. Es bietet sich die Chance die Innenentwicklung in der Stadt Neuenbürg zu stärken und mit Hilfe des Bebauungsplanes zu steuern.

Im Rahmen des Verfahrens ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal (im Folgenden bhmp genannt), von der Stadt Neuenbürg mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurden die Planflächen und deren Umfeld von einem Dipl.-Landschaftsökologen und einem M.Sc. of Environmental Science am 10.01.2018 begangen, um das Habitatpotenzial einzuschätzen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans samt örtl. Bauvorschriften „Poststraße – Bahnhofstraße“ (weißer Rahmen).  
Quelle: Geoportal BW.

## 2. Ergebnisse der Begehung

### 2.1 Derzeitige Nutzung

Die Untersuchungsfläche (Abb. 1) stellte sich am 10. Januar 2018 wie folgt dar:

Der nordöstliche Teil des vorgesehenen Geltungsbereichs wird von der Feuerwehr genutzt. Auf der Fläche befinden sich das Feuerwehrhaus und ein asphaltierter Vorplatz. Des Weiteren befinden sich im vorgesehenen Geltungsbereich Wohnhäuser und eine KFZ-Werkstatt. Das gesamte Gebiet ist von Straßen umgeben. Unmittelbar westlich des vorgesehenen Geltungsbereiches liegt ein Park mit Anschluss zur Enz. Ansonsten ist das Gebiet von weiterer Bebauung umschlossen.

### 2.2 Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten (-gruppen)

Aus den oben genannten Strukturen in der Planfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

### 2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Untersuchungsflächen und deren Umfeld bieten geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse. Essentielle Lebensraumstrukturen für weitere in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten sind nicht vorhanden

**Fledermäuse** können geeignete Strukturen am Feuerwehrhaus und an den angrenzenden Bauwerken als **Quartiere** nutzen (Abb. 2). Das Feuerwehrhaus bietet dabei Potential für Tagesquartiere und in sehr geringem Ausmaß für Wochenstuben. Aufgrund der fehlenden Unterkellerung kann ein Winterquartier ausgeschlossen werden. Bei den vorhandenen Wohngebäuden kann das Vorhandensein von ungenutzten Kellerräumen nicht ausgeschlossen werden, so dass ggf. Potential für Winterquartiere vorhanden sein kann. Für die Artengruppe geeignete Nahrungshabitate sind im nahen Umfeld enthalten (Wasserflächen der Enz und der angrenzende Park). Da es im Rahmen der weiteren städtebaulichen Entwicklung zu Abrissen von Gebäuden kommen wird, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich um die tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse zu klären: Gebäudeüberprüfung auf Nutzung durch Fledermäuse (s. Kapitel 3).



Abb. 2: Mögliche Eingänge zu Fledermausquartieren

### 2.2.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach §44 BNatSchG. Der Geltungsbereich bietet Habitatqualität für allgemein verbreitete Gebäudebrüter wie z. B. den Haussperling. Auch ein Vorkommen von Mauerseglern kann nicht ausgeschlossen werden. Diese Arten sind bei anstehenden Abrissen der Gebäude betroffen.

Sofern von Abrissen innerhalb der Vogelbrutzeit (März bis Oktober) abgesehen wird, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Bei Abriss innerhalb der Vogelbrutzeit ist eine Gebäudeüberprüfung vor Abriss erforderlich (s. Kapitel 3).

### 2.2.3 Reptilien und Amphibien

Wegen des hohen Versiegelungsgrades sowie der fehlenden Habitatstrukturen ist eine Besiedlung des Plangebietes durch Reptilien sehr unwahrscheinlich. Da die angrenzenden offenen

Flächen entlang der Enz und im Stadtpark als Lebensraum für Reptilien dienen können, kann ein Vorkommen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden (s. Kapitel 3).

Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie können aufgrund fehlender geeigneter Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Im Umfeld (Enzaue) sind Vorkommen von Amphibien dagegen nicht auszuschließen. Da der Eingriff zeitlich begrenzt ist und einen rein lokalen Wirkungsbereich besitzt kann eine Schädigung relevanter Amphibienarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **2.2.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Weichtiere und Krebse)**

Für weitere unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG fallende Arten aus den o. g. Gruppen sind im Planbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden, weshalb von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann.

### **3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang**

Bei der Begehung im Januar 2018 wurden mögliche Habitatpotentiale für Fledermäuse und Vögel festgestellt und das Vorkommen von Reptilien konnte nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmter, Untersuchungsumfang empfohlen (Tab.1).

Die Untersuchungen sind ggf. Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

**Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG im Rahmen des B-Plans samt örtl. Bauvorschriften „Poststraße – Bahnhofstraße“**

<b>Arten- gruppe</b>	<b>Untersuchungs- umfang</b>	<b>Untersuchungszeitraum</b>
Fledermäuse	1 Begehung - Kontrolle auf Winterquartiere 1 Begehung - Kontrolle auf Tagesquartiere und Wochenstuben	Jederzeit
Vögel	1 Begehung - Kontrolle auf evtl. vorhandene Vogelbruten an betroffenen Gebäuden	Jederzeit
Reptilien	5 Begehungen des Geltungsbereiches: • Erfassung geeigneter Habitatstrukturen • Kontrolle dieser Strukturen	Ab April bis September